



FBO

FLUGBETRIEBS- ORDNUNG



Inhaltsangabe

Flugbetriebsordnung

1. Flugberechtigung
 - 1.1 verantwortlicher Flugzeugführer
 - 1.2 Aussenstehende
 - 1.3 Flugberechtigung

2. Buchungsregeln
 - 2.1 Buchungsberechtigung
 - 2.2 Buchungsmodus
 - 2.3 Mindestabnahme von Flugzeiten
 - 2.4 Rücktritt / Streichung
 - 2.5 Sonderregelungen bei der Buchung
 - 2.6 Benachrichtigungspflicht bei Verspätungen

3. Flugbetrieb
 - 3.1 Zulassung für VFR
 - .2 VFR - Nachtflug
 - .3 Flüge über Wasser
 - .4 Betriebsgrenzen
 - .5 Checklisten
 - .6 Reserve
 - .7 Checkflug nach 90 Tagen
 - .8 Jahrescheckflug
 - .9 Mustereinweisung
 - .10 Langstreckenflüge

4. Behandlung der Flugzeuge
 - 4.1 Schäden
 - 4.2 Inbetriebnahme
 - 4.3 Vorflugkontrolle
 - 4.4 Bordbuch
 - 4.5 Abstellen
 - 4.6 Beanstandungen
 - 4.7 Kontrollarbeiten an fremden Plätzen

5. Meldungen von Störungen
 - 5.1 Benachrichtigung des Vorstandes bei Störungen
 - 5.2 Anzeige von Unfällen
 - 5.3 Behebung von Störungen

6. Gebührentabelle



Die nachstehenden Richtlinien dienen der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Flugbetriebes in der „Vereinigung Hanseatischer Fliegerfreunde e.V.“; soweit sie die Durchführung des praktischen Flugbetriebs betreffen, ergänzen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Flugbetriebsordnung ist für alle ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitglieder verbindlich.

1. Flugberechtigung

1.1 Verantwortliche Flugzeugführer sind:

- a) ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder mit Flugberechtigung und Ehrenmitglieder des VHF e.V., jeweils mit einer gültigen Erlaubnis.
- b) Flugschüler, sofern sie ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des VHF e.V. sind, mit einem schriftlichen Flugauftrag des Ausbildungsleiters und des Fluglehrers bei Überlandflügen.
- c) Fluglehrer, die zwar nicht VHF-Mitglieder sind, aber deren Einsatz vom Vorstand des VHF genehmigt ist
 - bei allen Ausbildungsflügen, die zum Erwerb einer Erlaubnis bzw. Berechtigung führen, soweit der VHF e.V. als Eigentümer oder Halter diese angeordnet oder genehmigt hat,
 - bei den jährliche Vereinscheckflügen,
 - bei den Vereinscheckflügen, die nach Ablauf der 90 - Tage - Regelung erforderlich werden und
 - bei den Übungsflügen, die nach 2 Jahren zwecks Scheinerhalt erforderlich sind.
- d) Flugzeugführer zur Durchführung vereinswichtiger Flüge z.B. Werkstattflüge, Flüge im Rahmen der Jahresnachprüfungen, Transferflüge, etc von Erlaubnisinhabern, die der VHF e.V. als Eigentümer oder Halter angeordnet hat (Luft VO §2, Abs.2)
- e) Prüfer und Sachverständige bei allen Prüfungsflügen, die zum Erwerb einer Erlaubnis bzw. Berechtigung führen, soweit der VHF e.V. als Eigentümer oder Halter diese angeordnet oder genehmigt hat,

- 1.2 Nur verantwortliche Flugzeugführer des VHF e.V. dürfen die Vereinsflugzeuge - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1 Abs. 1.1 Ziff. b) bis d) FBO - fliegen. Es ist nicht zulässig, einen Außenstehenden als verantwortlichen Flugzeugführer fliegen zu lassen. Bei Bedenken sind dem Vorstand Stichproben durch die Überprüfung der übereinstimmenden Eintragungen in den Bordbüchern, persönlichen Flugbüchern und An- bzw. Abmeldungen bei den Luftämtern bzw. INFO-Stellen gestattet.



Der Ausbildungsleiter und der Technische Leiter können nach Absprache mit dem Vorstand Ausnahmen für bestimmte Überprüfungsflüge zulassen.

- 1.3 Flugberechtigt sind ferner nur die Mitglieder, die
- den Jahrescheckflug mit einem Fluglehrer des VHF e.V. absolviert haben (12 Monate Gültigkeit);
 - das Stammdatenblatt (OPS-Blatt) vollständig ausgefüllt dem 2. Vorsitzenden ausgehändigt haben;
 - vom Schatzmeister nicht wegen überzogenem Konto gesperrt sind;
 - die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Buchungsregeln

2.1 Buchungsberechtigung

Nur ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder dürfen die Luftfahrzeuge des Vereins buchen. Grundsätzlich hat jedes buchungsberechtigte Mitglied **zweimal im voraus** Anspruch auf eine Buchung, soweit die Buchungen nicht auf zwei Wochenenden fallen. Wochenende in diesem Sinne ist Freitag ab 15.00 Uhr bis einschließlich Sonntag.

2.2 Buchungsmodus

Buchungen werden über das elektronische Buchungssystem wahrgenommen. Als Buchungszeit ist die tatsächlich beabsichtigte Abnahmezeit in Ortszeit anzugeben. Die Buchungsendzeit bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt das Luftfahrzeug flugklar – d.h. betankt, gereinigt, Papiere aus= gefüllt usw. – übergeben werden kann. Eine zusammen= hängende Buchung über **mehrere Tage** gilt als **eine** Buchung, sofern in dem gebuchten Zeitraum Uetersen bzw. Hamburg nicht angefliegen werden. Der Anspruch auf eine Buchung erlischt, wenn der Antritt gem. Buchungsbeginn um 30 Minuten überschritten bzw. die Buchung ungültig wird.

2.3 Mindestabnahme von Flugzeiten

Für den Zeitraum der offiziellen Sommerzeit gelten die folgenden Mindestabnahmen der Flugzeiten:

- a) Samstag/Sonntag/Feiertag
- | | |
|----------|------------------------------|
| Ganztags | 25% der gebuchten Gesamtzeit |
| Halbtags | 2 Flugstunden |

Diese Zeiten werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn sie in realen Flugzeiten nicht erreicht werden.

Ausnahmen sind:



- Flugzeugausfall durch technische Störungen, die einen Flug unmöglich machen
- Wetterbedingungen im Gebiet des jeweiligen Standortes des Flugzeuges, die VHF-Flüge nicht zulassen; massgebend für die Beurteilung der Wetterlage ist die Auskunft der nächstgelegenen Flugwetterwarte oder GAFOR. Bei Strittigkeit sind die Wettermeldungen des jeweiligen Standortes entscheidend.

b) Wochentags während der Saison und an allen Tagen während der übrigen Zeit des Jahres gilt als Empfehlung:
20% der gebuchten Gesamtzeit

2.4 Rücktritt / Streichung

Die Möglichkeit, von einer Buchung zurückzutreten, besteht bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn. Tritt ein Flugzeugführer von einem gebuchten Flug danach zurück, so ist er für die Gestellung eines Ersatzflugzeugführers verantwortlich. Eine nicht in Anspruch genommene Buchung zieht ein Ordnungsverfahren nach sich. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. vereinsinterne Regelungen erlischt der Anspruch aufs Buchungsrecht und die bestehende Buchung kann nach Rücksprache mit dem Vorstand gestrichen werden. Nach Inanspruchnahme bzw. nach gültiger Streichung besteht erneutes Buchungsrecht.

2.5 Sonderregelungen

Neben dem grundsätzlichen Recht von zwei Vorausbuchungen bestehen folgende zusätzliche Buchungsmöglichkeiten:

- Jahres- u.a. **Checkflüge** / Einweisungsflüge unter der Angabe des Fluglehrers
- Zum Zwecke der **PPL-/CVFR-Schulung** maximal 3 Buchungen unter Angabe des Fluglehrers

-Ausbildungsbetrieb am Wochenende:

Für die Schulung am Wochenende wird die Haupt-Schulmaschine bis zum Dienstagabend vor dem Wochenende reserviert. Erfolgt bis Mittwoch 9:00 Uhr keine Meldung an die Buchungszentrale, wird das Flugzeug für die übrigen Clubmitglieder freigegeben. Der diensthabende Fluglehrer informiert die Buchungszentrale über freie Zeiten am Wochenende. Das Buchungsprivileg für die Schulung gilt nicht, soweit der Verein nur über 2 Vereinsmaschinen verfügt.

- Langzeitbuchungen** von mehr als 4 Tagen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
- Bei Teilnahme an **Flugveranstaltungen**, die vom Vorstand gefördert werden



-Innerhalb von 48 Std. einer regulär bestehenden Buchung als „**Kurzzeitbuchung**“

-**Lokalflüge** mit ständiger Hörbereitschaft am Platz Uetersen dürfen ohne vorherige Buchung durchgeführt werden, wenn das Flugzeug ungenutzt am Platz steht und der für diesen Zeitraum eingetragene Buchungs= berechnete nicht zu erreichen war. Die Hörbereitschaft soll die sofortige Rückkehr sichern, wenn der rechtmässige Buchungsberechtigte seinen Flug durchführen will.

2.6 Benachrichtigungspflicht bei Verspätungen

Der verantwortliche Flugzeugführer ist verpflichtet, bei einer voraussichtlichen **Verspätung** den nachfolgenden Buchungsberechtigten zu informieren. Ein Überschreiten der vorausgebuchten Tageszeiten ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn eine technische Störung oder die Wetterlage es erzwingen. Eine verspätete Rückkehr ist nur dann erlaubt, wenn das Flugzeug für die beabsichtigte Zeit der Überschreitung noch frei ist; hierüber hat sich der verantwortliche Flugzeugführer zuverlässig zu informieren.

2.7 Nach seiner Rückkehr ist der Flugzeugführer verpflichtet, an das Buchungssystem zu melden:

- Stundenstand / nächste Kontrolle (50/100)
- Besonderheiten (Statusmeldung)

3. Flugbetrieb

3.1 Alle Flugzeuge sind ausschließlich für den VFR – Flugbetrieb zugelassen.

3.2 VFR – Nachtflug ist nur Piloten gestattet, die eine gültige Nachtflugberechtigung haben. Neben der Flugplanabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über Ausrüstung für Nachtflüge zu beachten.

3.3 Flüge über Wasser mit einem **Küstenabstand von mehr als 15 NM** sind vor Antritt des Fluges beim Vorstand zu melden, sofern der Flugzeugführer über eine Flugerfahrung von weniger als 100 FH nach Scheinerhalt verfügt. Für die Mitnahme von **Schwimmwesten** und anderem Rettungsgerät hat der verantwortliche Flugzeugführer selbst Sorge zu tragen. Soweit vorhanden, ist diese Ausrüstung beim Flugbetriebsleiter anzufordern.

3.4 Die **Betriebsgrenzen** der Flugzeuge sind im Flughandbuch verzeichnet und dürfen nicht überschritten werden.

3.5 Bedienung und Betrieb der Flugzeuge ist mittels der an Bord befindlichen **Checklisten** vorzunehmen. Der vom VHF e.V. vorgehaltene vollständige Satz Checklisten ist Bestandteil der Bordausrüstung und muss deshalb



an Bord verbleiben. Jeder Flugzeugführer des VHF e.V. erhält mit seiner Einweisung auf das jeweilige Flugzeugmuster einen Satz Checklisten für den persönlichen Gebrauch ausgehändigt.

- 3.6 Die mitgeführte Kraftstoffmenge muss mindestens **30 Minuten Reserve** bei Erreichen des Ausweichflugplatzes beinhalten.
- 3.7 Flugzeugführer mit gültiger Erlaubnis, die **länger als 90 Tage** nicht geflogen sind, müssen einen Checkflug mit einem Fluglehrer absolvieren, bevor sie wieder als verantwortlicher Flugzeugführer mit Vereinsflugzeugen fliegen dürfen.
- 3.8 Jeder Flugzeugführer muss innerhalb von 12 Monaten einen Jahrescheckflug mit einer Vereinsmaschine im Beisein eines Fluglehrers absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss eines Checkfluges ist vom Fluglehrer durch ein Checkflugprotokoll zu bestätigen und vom Flugbetriebsleiter in das Stammdatenblatt einzutragen.
Als Jahrescheckflug gelten außerdem auch:
 - ein 90-Tage-Check (s. Tz. 3.7)
 - ein **amtlicher Prüfungsflug** im Rahmen der Ausbildung bzw. zum Erwerb von Berechtigungen
 - eine erfolgreich abgeschlossene **Musterberechtigung** und
 - ein zweijähriger Übungsflug zur Scheinerhaltung.
- 3.9 Eine **Mustereinweisung** erfolgt im VHF e.V. nach den Einweisungsrichtlinien, festgelegt im „Ausbildungshandbuch des VHF e.V.“. Der Vorstand legt Mindestflugstunden nach Scheinerhalt als Voraussetzung für weitere Mustereinweisungen fest. Ein neu aufgenommenes ordentliches Mitglied mit einer gültigen Erlaubnis muss in jedem Fall eine Einweisung durch einen Fluglehrer erhalten, bevor es als verantwortlicher Flugzeugführer ein Vereinsflugzeug führen darf.
- 3.10. Mitglieder mit einer Flugerfahrung unter 30 Stunden nach Scheinerhalt als verantwortliche Flugzeugführer dürfen Langstreckenflüge höheren Schwierigkeitsgrades nur durchführen, wenn sie von einem erfahrenen Flugzeugführer begleitet werden. Bei Zweifeln über die Einstufung des vorgesehenen Fluges hinsichtlich des höheren Schwierigkeitsgrades soll das betreffende Mitglied einen Fluglehrer und den Flugbetriebsleiter konsultieren.

4. Behandlung der Flugzeuge

- 4.1. Die Mitglieder haben die Vereinsflugzeuge äußerst sorgsam und schonend zu behandeln. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt - auch aus Gründen der Sicherheit - Haustiere ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vorstands mitzunehmen.
Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch nicht pflegliche Behandlung der Flugzeuge oder nicht ausreichende Beachtung der Checklisten entstehen, werden dem verantwortlichen Flugzeugführer in



Rechnung gestellt. Hierzu zählen ebenfalls Schäden durch Diebstähle, die durch Nichtabschließen der Maschinen ermöglicht werden.

- 4.2. Vor Inbetriebnahme eines Flugzeuges hat sich der verantwortliche Flugzeugführer davon zu überzeugen, dass:
 - seine Buchung für den vorgesehenen Zeitraum noch gültig ist.
 - das Flugzeug flugklar ist (eventl. Bordbucheintragen).
 - die verbleibenden Restflugstunden bis zum nächsten Wartungsereignis für den geplanten Flug ausreichen.
 - das Beanstandungsblatt im Bordbuch keine Beanstandungen enthält, die in die Sicherheit des geplanten Fluges eingehen.
 - alle erforderlichen Dokumente an Bord mitgeführt werden
 - Beladung und Schwerpunkt für den vorgesehenen Flug überprüft worden sind.
 - die gründliche Flugvorbereitung einschließlich Wetter- und Streckenberatung und die gesetzlich vorgeschriebene Fluganmeldung bei der Flugleitung bzw. Luftaufsicht erfolgt sind.
- 4.3. Die **Vorflugkontrolle** muss täglich gemäss der Vorflugcheckliste jeweils vor dem ersten Flug gründlich durchgeführt werden. Auf richtige Füllmenge der Betriebsstoffe ist zu achten; bei Übergabe des Flugzeuges ist auf Sollfüllmenge zu tanken
- 4.4. Das **Bordbuch** ist ein amtliches Dokument. Es ist nach jedem Flug daher sorgfältig und lesbar mit folgenden Eintragungen zu führen:
 - verantwortlicher Flugzeugführer
 - **jeder einzelne Flugabschnitt** mit Flugzeit und Landezeit
 - **Sammeleintragungen** sind nur zulässig, wenn Platzrunden mit „touch and go“ geflogen werden. Mit jedem Zurückrollen zum Startpunkt beginnt ein neuer Flugabschnitt.
Sammeleintragungen sind ebenso zulässig, wenn eine Startliste geführt wird; die Startliste wird dann Bestandteil des Bordbuches
 - die Tacho-Zeit des Motorstundenzählers soweit installiert
 - die getankten Kraftstoff- und Ölmengen
- 4.5. Nach dem **letzten** Flug des Tages ist das Flugzeug außen und innen gründlich zu reinigen. Alle an Bord befindlichen Dokumente sind an die dafür vorgesehene Stelle zu bringen.
- 4.6. Das Flugzeug ist so in der Halle abzustellen, dass Rollschäden vermieden werden und dass nachfolgende Flugzeuge ebenfalls Platz finden.



- 4.7. Eventuell aufgetretene Beanstandungen sind in das dafür vorgesehene Flugbeanstandungsblatt im Bordbuch einzutragen. Der Technische Leiter ist darüber zu informieren.
- 4.8. Die Notwendigkeit von Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten an fremden Plätzen, die sich u.a. durch Langstreckenflüge ergeben könnten, müssen vorher mit dem Technischen Leiter oder einem Vorstandsmitglied ab= gesprochen werden. Bei Anfall von Reparaturen unterwegs ist in jedem Falle der Vorstand zu benachrichtigen. Das eigenmächtige Durchführen von Reparaturen und das Erteilen entsprechender Aufträge ist nicht erlaubt.

5. Meldungen von Störungen

- 5.1. Ereignen sich während des Betriebes mit Vereinsflugzeugen oder an sonstigem Gerät/Sachen **Unfälle, Zwischenfälle, besondere Vorkommnisse** oder **sonstige Störungen**, so hat der verantwortliche Flugzeugführer oder der Verursacher oder derjenige, der zuerst Kenntnis davon erlangt, den Vorstand des VHF e.V. davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Vorstandes informieren sich gegenseitig. Der 1.Vorsitzende veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Ein schriftlicher Bericht ist binnen kürzester Zeit dem Vorstand vorzulegen, damit eine eventuell erforderliche Meldung an die Behörde bzw. an die Versicherung frist- und sachgerecht vorgenommen werden kann.
- 5.2. Anzeige von **Unfällen** und **sonstigen Störungen** erfolgt gemäss §5 LuftVO. Störungen am Flugzeug sind unabhängig vom Verfahren in Pkt. 5.1 auf jeden Fall in den dem Flugzeug zugeordneten Papieren einzutragen. Das Flugzeug ist **unklar** zu schreiben. Der Technische Leiter ist entsprechend zu informieren.

Die Ereignisse sind wie folgt definiert:

- Ein **Unfall** liegt vor, wenn eine Person getötet oder schwer verletzt wurde oder ein Flugzeug schweren Schaden erlitten oder verursacht hat
- Ein **Zwischenfall** liegt vor, wenn Personen oder Flugzeuge gefährdet wurden oder umfangreicher Folgeschaden auftrat.
- Ein **Besonderes Vorkommnis** liegt vor, wenn an einem Gerät Mängel festgestellt werden, die zu großem Schaden geführt haben oder hätten führen können

- 5.3. Für die **Behebung** gemeldeter Störungen bzw. für die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen und Reparaturen zieht der Technische Leiter das betroffene Flugzeug aus dem Flugbetrieb. Er gibt es nach Wiederherstellung des Klarstandes für den Flugbetrieb wieder frei. Es ist



ausdrücklich untersagt, die Flugzeuge während der Liegezeit eigenmächtig zu fliegen oder an einen anderen Standort zu verbringen. Ist der Technische Leiter verhindert, nimmt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben wahr.



E Kraftstoffrechnung

Der Flugstundenpreis schließt die Benzinkosten ein. Die Tankabrechnungen von Uetersen u. Rendsburg werden über den VHF verrechnet. Auf allen anderen Flugplätzen bezahlen die Mitglieder die Tankrechnungen vor Ort und reichen diese mit Namen umgehend dem Schatzmeister zur Gutschrift ein. Bei Betankungen im Ausland wird der verauslagte Betrag, höchstens jedoch der für Uetersen geltende Nettopreis gutgeschrieben.¹ Die Tankrechnungen müssen spätestens bis Jahresende zur Gutschrift eingereicht werden und den steuerlichen Voraussetzungen entsprechend mit Umsatzsteuerausweis nach Prozentsatz und Betrag, sowie vollständiger Adresse des Vereins versehen sein.

F Aktivitätsausgleich (Arbeitsstunden)

Der Verein kalkuliert seine Kostenstruktur auf der Basis von 10 Arbeitsstunden pro Mitglied² und Jahr. Bei geringerer Arbeitsleistung der flugberechtigten Mitglieder werden den jeweiligen Mitgliedern € 15,00 je fehlender Stunde auf dem Mitgliedskonto - maximal also € 150,00 - pro Kalenderjahr belastet. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen beschließen.

¹ Auf der Beiratsitzung vom 26.04.2006 wurde beschlossen, dem Piloten ab sofort eine Gutschrift in Höhe der Preisdifferenz zwischen dem aktuellen Nettopreis in Uetersen und dem vom Piloten entrichteten niedrigeren Preis der Auslandsbetankung zu gewähren.

² Gemeint sind hier nur die flugberechtigten Mitglieder. Die Herabsetzung der Baustunden von 20 auf 10 Stunden jährlich erfolgte durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 25.03.2009.